

44. Wann ist der Vertretene verpflichtet, ein Geschäft zu genehmigen, daß der Vertreter unter Verstoß gegen § 181 BGB. mit sich selbst vorgenommen hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1925 i. S. C. (Rl.) w. W.  
(Bekl.). VI 74/24.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Mai 1916 starb in Hamburg die Witwe Lu. Für die unbekannteren Erben wurde der Beklagte als Nachlaßpfleger bestellt. Er ließ am 16. Juni und 7. Juli 1916 durch den Auktionator L. die Gebrauchsgegenstände und die Schmuckgegenstände des Nachlasses öffentlich versteigern. Im Auftrag des Beklagten hat der Auktionator

in der Versteigerung für den Beklagten sowohl Gebrauchs- als auch Schmuckgegenstände erworben. Später — 1920 — wies sich die Klägerin als Erbin aus. Mit der noch im Jahr 1920 erhobenen Klage verlangt sie vom Beklagten Herausgabe der durch ihn erworbenen Sachen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies durch ein Teilverteil die Berufung der Klägerin in Ansehung der Gebrauchsgegenstände zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Im Gegensatz zum Landgericht und zugunsten der Klägerin ist der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß L. die Versteigerung nicht als unmittelbarer Vertreter der Klägerin, vielmehr als Unterbevollmächtigter des Beklagten vorgenommen hat. Zu rechtlichen Bedenken gibt diese — auch von der Revisionsbeantwortung nicht bemängelte — Feststellung keinen Anlaß. Aus ihr folgt einerseits, daß L. kein unter den § 181 BGB. fallendes Geschäft vorgenommen hat, er war als Verkäufer wie als Käufer bevollmächtigter Vertreter derselben Person, nämlich des Beklagten. Aus jener Feststellung folgt aber andererseits, daß der Beklagte es gewesen ist, der ein unter den § 181 BGB. fallendes Geschäft vorgenommen hat. Er hat — in beiden Rollen vertreten durch L. — als Vertreter der Klägerin verkauft und im eigenen Namen gekauft. Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß dieses Kaufgeschäft zunächst unwirksam geblieben ist und nur durch die Genehmigung der Klägerin Wirksamkeit erlangen kann. Diese Genehmigung hat die Klägerin ursprünglich erteilt, sie hat sie dann aber gemäß § 812 BGB. widerrufen und das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der rechtliche Grund, aus welchem die Klägerin zur Genehmigung verpflichtet zu sein glaubte, tatsächlich nicht bestanden hat. Der Beklagte beruft sich aber nunmehr darauf, daß die Klägerin das Geschäft trotz allem genehmigen müsse, wenn sie nicht Treu und Glauben im Verkehr verletzen oder gar arglistig handeln wolle. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Auffassung des Beklagten angeschlossen und die Klägerin für verpflichtet erachtet, die zunächst mit Recht widerrufenene Genehmigung schließlich doch zu erteilen. Richtiger wäre es vom Standpunkt des Oberlandesgerichts vielleicht gewesen, bei so bewandten Umständen dem Widerruf der Genehmigung durch die Klägerin von vornherein

die Wirksamkeit zu verjagen. Indessen das mag unerörtert bleiben, denn der Auffassung des Oberlandesgerichts kann überhaupt nicht beigetreten werden.

Den maßgebenden Rechtsatz, auf welchen der Beklagte sich beruft, daß nämlich jemand, dessen Vertreter einen unter § 181 BGB. fallenden Vertrag „in sich“ geschlossen hat, diesen Vertrag genehmigen muß, wenn das Verjagen der Genehmigung einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder eine Arglist bedeuten würde, hat das Reichsgericht RGZ. Bd. 64 S. 373 aufgestellt. An diesem Satz wird auch festgehalten. Aber Treu und Glauben und Arglist sind Rechtsbegriffe, ihre Anwendung auf den gegebenen Sachverhalt unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Tritt man in diese Prüfung ein, so zeigt sich, daß der vom Reichsgericht in der angezogenen Entscheidung beurteilte Fall ganz anders gelegen hat, als der jetzt zu entscheidende. In jenem Falle hatte der Gutspächter Anspruch darauf, daß ihm der Verpächter bei Endigung des Vertrags das Inventar zum Tagwerte abnahm. Der Verpächter war wegen des Inventars in Annahmeverzug und wegen des Tagwerts in Leistungsverzug gekommen. Der Pächter ließ darauf das Inventar versteigern und verwendete den Erlös dazu, um einen Teil seines Anspruchs auf Zahlung des Tagwerts zu tilgen. Der Verpächter versteifte sich nun auf den Satz, daß der Pächter nach § 383 BGB. den Erlös hätte hinterlegen müssen, und er wollte das Geschäft, das der Pächter „in sich“ vorgenommen hatte — er zahlte als Vertreter des Verpächters den Erlös an sich selbst zur Tilgung eines Teils der Tagwertforderung — nicht gelten lassen und nicht genehmigen. Da hat das Reichsgericht mit Recht gesagt, daß es keinen Unterschied zu ungunsten des Verpächters in sich berge, ob der Pächter durch Hinterlegung des Erlöses dessen Überführen in das Vermögen des Verpächters vorbereite oder ob er es selbst in das Vermögen des Verpächters überführe. Im gegenwärtigen Fall aber handelt es sich für die Klägerin darum, ob sie Geld oder ob sie die Sachen bekommen soll. Sie ist also vor eine ganz andere Frage gestellt, als der Verpächter in dem früheren Fall.

Der Berufungsrichter ist zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem Anordnen und bei dem Durchführen der Versteigerung alles einwandfrei und sauber zugegangen ist, daß der Beklagte wie ein

sorgfältiger Hausvater gehandelt und — bei den jetzt allein in Betracht kommenden Gebrauchsgegenständen — auch sein Ermessen unzweifelhaft richtig hat walten lassen. Schon danach kommt er zu dem Schluß, daß die Klägerin nach Treu und Glauben zur Genehmigung des Geschäfts verpflichtet ist. Mit diesen Erwägungen hat das Oberlandesgericht die Sache allzusehr vom Standpunkt des Beklagten aus betrachtet. Vollständige Sauberkeit, Wohlüberlegtheit und Anständigkeit seines Vorgehens waren für den Beklagten unbedingt selbstverständlich. Daraus kann er Ansprüche irgendwelcher Art für sich nicht herleiten. Ein gegenteiliges Verhalten hätte ihn geradezu Schadensersatzpflichtig gemacht. Auch wenn von alledem ausgegangen wird, was der Berufungsrichter festgestellt hat, so bleibt doch der Klägerin die völlig freie Entschliebung, ob sie das von dem Beklagten vorgenommene Insihggeschäft genehmigen will oder nicht. Beht sie die Genehmigung ab, weil sie aus Anhänglichkeit an die Erblasserin Wert darauf legt, die Sachen selbst in ihren Besitz zu bekommen, oder ist für sie — im Jahre 1920! — die Überlegung maßgebend gewesen, daß es vorteilhafter für sie sei, Sachwerte zu erhalten, als Papiermarkbeträge, so sind das durchaus verständige Erwägungen, die zu einer Beanstandung im Sinne des Beklagten keinen Anlaß geben. Wie wenig das zutrifft, wird sofort klar, wenn man sich vorstellt, daß die Klägerin im Juli 1916 am Tage nach der letzten Versteigerung in Hamburg erschienen wäre und sich als Erbin ausgewiesen hätte. Der Beklagte hätte dann die von ihm angekauften Sachen noch unverfehrt hinter sich gehabt, und wenn nun die Klägerin erklärt hätte, sie genehmige den Ankauf des Beklagten nicht, sie wolle die Sachen haben und dem Beklagten die von ihm gezahlten Beträge zurückgeben, so wäre das sicherlich vollständig loyal gewesen. An dieser Beurteilung des grundlegenden Entschlusses können der Zeitablauf und die Ereignisse, die sich inzwischen abgespielt haben, nichts ändern. Eines dieser Ereignisse ist die Geldentwertung. Um hier einer Schädigung des Beklagten vorzubeugen, hat sich die Klägerin zur sogenannten Aufwertung bereit erklärt. Ein weiteres dieser Ereignisse erblickt der Beklagte darin, daß er einen Teil der Sachen, wie er behauptet, nicht mehr im Besitz hat, manche Sachen auch schon bei der Klagerhebung nicht mehr im Besitz gehabt hat. Ob und inwiefern der Beklagte hier noch zur

Herausgabe beurteilt werden kann, ob und inwieweit er gegebenenfalls Schadensersatz leisten muß, wird sich nach den gesetzlichen Vorschriften, namentlich der §§ 989 flg. BGB., richten müssen. Soweit der Beklagte gutgläubig war, droht ihm kein Nachteil; gegen die Folgen seiner Schlechtläubigkeit braucht er nicht geschützt zu werden.

Nach alledem kann die Klägerin nicht für verpflichtet erachtet werden, das von dem Beklagten vorgenommene Inlichgeschäft zu genehmigen; ihr Herausgabeanspruch ist danach auch in Ansehung der Gebrauchsgegenstände grundsätzlich gerechtfertigt. . . .